

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Beschluss-Nr. 03/2014

zum TOP 9 der Sitzung der Regionalversammlung am 27.03.2014

Betreff: Erstbewertung des beweglichen Vermögens der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
und

Anwendung des Wahlrechts nach § 40 (3) GemHVO Doppik für die Abschreibung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Beschlussvorschlag:

1. Die Regionalversammlung beschließt, die Vereinfachungsregel nach § 53 (7) der GemHVO Doppik vom 22.12.2010 für die erstmalige Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg generell anzuwenden. Auf die Bewertung von beweglichem Vermögen (einschl. IT-Technik) mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 3.000 EUR netto wird generell verzichtet. Die Vermögensgegenstände sind ohne Einschränkung bei der Inventarisierung zu erfassen.
2. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 Absatz 3 GemHVO Doppik vom 22.12.2010 im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht. Bei Anwendung dieser Regelung werden bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer betragen, in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Dieser wird unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abgeschrieben.

Beschluss-Nr. 03/2014

1. Die Regionalversammlung beschließt, die Vereinfachungsregel nach § 53 (7) der GemHVO Doppik vom 22.12.2010 für die erstmalige Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg generell anzuwenden. Auf die Bewertung von beweglichem Vermögen (einschl. IT-Technik) mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 3.000 EUR netto wird generell verzichtet. Die Vermögensgegenstände sind ohne Einschränkung bei der Inventarisierung zu erfassen.
2. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 Absatz 3 GemHVO Doppik vom 22.12.2010 im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht. Bei Anwendung dieser Regelung werden bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer betragen, in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Dieser wird unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X		

Köthen (Anhalt), 27.03.2014



Vorsitzender